



Zulassung von Direktimport-Fahrzeugen

Stand 07.08.2013

► **U S A - Import** (für Personenwagen mit 1. Zulassung ab 1.10.1995)

Hier gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Import „ohne EG-Übereinstimmungsbescheinigung“ oder allenfalls „Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut“. Details entnehmen Sie bitte aus den folgenden Merkblättern der Website des Strassenverkehrsamt des Kantons Zug:

- Direktimport-Fahrzeuge ohne EU-Übereinstimmungs-Bescheinigung
- Direktimport-Fahrzeuge, Übersiedlungsgut

Zusätzlich sind folgende Punkte zu beachten:

- Bei Fahrzeugen aus Nordamerika befindet sich im Motorraum eine Vignette. Sie trägt den Titel "VEHICLE EMISSION CONTROL INFORMATION" und enthält unter anderem den Namen des Fahrzeugherstellers, das Modelljahr, die Treibstoffart, die Motorbezeichnung, Motoreinstelldaten sowie die Bestätigung über die Einhaltung der U.S. EPA- resp. California-Abgasvorschriften. Entspricht der ausgewiesene Abgasstandard den CH-Vorschriften, braucht es keine zusätzliche Messung um die Einhaltung der Abgasvorschriften zu belegen. Beabsichtigen Sie ein US-Fahrzeug zu importieren, bitten wir Sie unserer technischen Auskunft info.stva@zg.ch vor dem Kauf ein gut lesbares Foto der Vignette zur Abklärung des Abgasstandards zuzustellen.
- Seit dem 1. Juli 2007 müssen neue Fahrzeuge im Front- und ab 1. Oktober 2007 im Seitenschutz die EG-Crashtestnormen erfüllen. Ab 15. Juli 2010 gelten die EG-Bestimmungen über die Recyclingfähigkeit und ab 1. Januar 2013 jene über den Fussgängerschutz. Für ausländische Fahrzeuge die vom Hersteller für den Europäischen Markt vorgesehen sind, ist der Nachweis einfach erhältlich. Für Direktimporte von nicht für Europa bestimmten Fahrzeugen, z.B. aus den USA, wird es sehr schwierig sein, den Nachweis für die Erfüllung der EG-Vorschriften zu erhalten.
- Reifen von Fahrzeugen, die ab 1. Oktober 2007 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden, müssen mit für den EG-Markt geprüften und im Abrollgeräusch optimierten Reifen ausgerüstet sein. Erkennungsmerkmal: Am Schluss des e-Genehmigungszeichens ist ein "-S" angebracht.
- Achten Sie beim Kauf insbesondere darauf, dass das Fahrzeug
 - mit Reifen ausgerüstet ist, die sich für die mögliche Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges eignen.
 - einen Geschwindigkeitsmesser hat, der auch km/h anzeigt und für die mögliche Höchstgeschwindigkeit ausgelegt ist.
 - eine Windschutzscheibe aus Verbundsicherheitsglas hat.
- Oft ist es erforderlich, die Originalbeleuchtung den europäischen Vorschriften anzupassen.

Sobald alle Unterlagen vollständig eingereicht sind, kann die dispositionsbedingte Wartezeit für die Fahrzeugprüfung bis zu 4 Wochen betragen.

Nach bestandener Fahrzeugprüfung erhalten Sie mit einem gültigen Versicherungsnachweis, Ausländer zusätzlich durch Vorweisen des Ausländerausweises, die definitive Zulassung.

① TEILAUSZUG, ÄNDERUNGEN BLEIBEN VORBEHALTEN

